

Den Markthelfern gegenüber ergab sich die Stellungnahme des Arbeitgeberverbandes aus der Erwägung, daß die Eigenart des Leipziger Buchhandels den Abschluß eines Einheitstarifs verbiete. Demgemäß wurde das Ansinnen abgelehnt, wobei auch betont wurde, daß die wirtschaftliche Lage des Leipziger Buchhandels ein Eingehen auf die materiellen Forderungen unmöglich mache, zumal da diese als Mindestforderungen bezeichnet seien.

Hierauf schlossen sich die sieben Gehilfenverbände wieder zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen; sie waren jedoch nicht imstande, einen neuen gemeinsamen Vorschlag zu machen, sondern verlangten erneut Verhandlungen auf Grund der beiden eingangs erwähnten Tarisentwürfe, auf die einzugehen aus den oben angeführten Gründen unmöglich war. Der Arbeitgeberverband entwarf sich seinerseits mit einem Vorschlag, der gleichzeitig auch den Markthelfern übermittelt wurde, an sie heranzutreten, und stellte sich demgemäß unter folgenden Bedingungen zu Verhandlungen zur Verfügung:

1. Es sollten die Verhandlungen nur gemeinsam mit den sieben Angestelltenverbänden und dem Deutschen Transportarbeiterverband (Sektion der Buchhandlungs- und Markthelfer) geführt werden, wobei anheimgestellt wurde, noch zwei weitere kaufmännische Gehilfenverbände hinzuzuziehen.

2. Es sollte grundsätzlich bei dem bisherigen inneren Aufbau der gekündigten Tarife verbleiben, die

3. weder ziffernmäßig, noch in den Altersklassen, noch auch in der Abgrenzung der gegenseitigen wirtschaftspolitischen Rechte verändert werden sollten.

Dafür sollte 4. der derzeitigen Lage der Angestellten durch Gewährung einer Beihilfe, die ratenweise zahlbar wäre, in solchem Umfange Rechnung getragen werden, als es mit der Möglichkeit einer weiteren Aufrechterhaltung der Betriebe vereinbar sei. Bei der Festsetzung der Beihilfen sollten in erster Linie die älteren verheirateten Angestellten vor den unversehrten und weiblichen Angestellten zu berücksichtigen sein;

5. sollten die beiden gekündigten Tarife wieder auf ein halbes Jahr, also bis zum 31. Januar 1920, verlängert werden.

Dafür, die bisherigen Tarife beizubehalten, würde besonders die Erwägung gerechtfertigt erscheinen, daß sie sich im großen und ganzen als recht brauchbar bei der praktischen Handhabung erwiesen hatten, wie sich dies namentlich bei der Behandlung von Streitfällen vor dem Schlichtungsausschuß gezeigt hatte, der relativ sehr wenig in Anspruch genommen worden war und seine Entschlüsse in der weitläufigen überwiegenden Anzahl in beiderseitigem Einverständnis abgegeben hatte. So war im Laufe der Zeit eine Art gewohnheitsrechtlicher Praxis in der Handhabung der Tarife entstanden, die von wohlthuender Wirkung für beide Teile geworden war und auf die zu verzichten keinerlei Grund vorlag. Denn abgesehen von der unerhörten Höhe der materiellen Forderungen hätte die in den eingereichten Tarisentwürfen der Arbeitnehmer vorgesehene Neugliederung der Angestellten nach Beschäftigung und Alter eine so grundsätzliche Veränderung der Tarife mit sich gebracht, daß dadurch nur unzählige neue Streitigkeiten und unerquickliche Auseinandersetzungen vor dem Schlichtungsausschuß entstanden wären, für die jede Grundlage gleichmäßiger Handhabung gefehlt hätte.

Daß an Angestellten- und Markthelferverbände gleichzeitig und gleichlautend gerichtete Anerbieten zu Verhandlungen auf dieser Grundlage wurde von diesen gemeinschaftlich dahin beantwortet, daß sie zum angegebenen Zeitpunkt zu Verhandlungen erscheinen würden, ohne daß sie sich freilich dabei erklärten, ob auch sie bereit wären, diese auf der vom Arbeitgeberverband vorgeschlagenen Basis zu führen.

So begannen denn am 7. August 1919 nachmittags 3½ Uhr im Vorstandszimmer des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig die Verhandlungen, bei denen in stundenlangem Aussprache — leider vergebens gegenüber den von radikalen Strömungen geleiteten Gehilfenverbänden — die für den Leipziger Platz vorliegende Unmöglichkeit, sogar unter dem Erbieten der Einsichtnahme in das Rechnungswesen und die Bilanz großer Firmen, begründet wurde, weitere Gehaltssteigerungen in so erdrückender Höhe auf sich zu nehmen, wie sie ihm angesonnen

waren. Man kann nur annehmen, daß vorgefaßter Wille die überzeugende Macht der Tatsache nicht hat erkennen wollen, daß schon die letzte drückende Belastung eine schwere Schädigung des Leipziger Buchhandels durch die zunehmende Abwanderung des Kommissionsverkehrs bedeutet hat, daß er eine neue Belastung von so außerordentlicher Höhe nicht mehr tragen kann, und daß angesichts dieser Umstände das Anerbieten einer weiteren Beihilfe das Äußerste an Entgegenkommen bedeutet, denn mit der Erklärung, den vom Arbeitgeberverband gemachten Vorschlag auch nicht einmal verhandeln zu können, verließen die Führer der Gehilfenorganisationen die Sitzung. Daß der Vorschlag des Arbeitgeberverbandes sich aber nicht nur sehr wohl verhandeln ließ, sondern auch den Boden zu einer für beide Teile annehmbaren vorläufigen Einigung abgegeben hat, zeigt der Umstand, daß die Verhandlungen mit den in jeder Beziehung besonneneren Markthelferführern fortgesetzt wurden und vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung zu einem Abschluß gebracht worden sind, durch den unter Beibehaltung des Tarifs die Höhe der angebotenen Beihilfe staffelweise so festgesetzt worden ist, daß sie sich auf rund 20% der bisherigen Tariflöhne beläuft. Dieser Tatsache gegenüber muß es daher um so verantwortungsloser erscheinen, wenn die Gehilfenschaft dem Abbruch der Verhandlung am Morgen des 9. August 1919 unter Anrufung der Entscheidung des Demobilmachungskommissars den Streik hat folgen lassen, über dessen Dauer sich heute noch keine Vermutungen äußern lassen.

Der Buchhandel und die Änderung der Umsatzsteuer.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Von den Wirkungen der Änderung des Umsatzsteuergesetzes, die der Nationalversammlung in Vorschlag gebracht worden ist, wird der Buch- und Musikalienhandel auch in sehr erheblichem Maße betroffen, und es wäre eine der Sachlage nach ungerechtfertigte Selbsttäuschung, wenn man dies auf seiten der Interessenten verkennen wollte. Es kommen für den Buchhandel — und das Gleiche gilt für den Musikalienhandel — vor allem folgende Bestimmungen des Gesetzes in Betracht, die nicht lediglich eine einfache Erhöhung des bislang geltenden Steuerfußes bedeuten, sondern zum Teil eine grundlegende Umgestaltung des Gesetzes. Daß die allgemeine Umsatzsteuer von 5 vom Tausend auf 1% erhöht wird, ist zwar für den Handel, der ja zum weitaus erheblicheren Teil mit dieser Steuer belastet ist, schon empfindlich genug, kommt aber gegenüber den andern Veränderungen des Gesetzes erst an zweiter Stelle in Betracht. Viel wichtiger ist die Einführung einer allgemeinen Kleinhändlersteuer in Höhe von 5% des Entgelts bei den im Kleinhandel erfolgenden Lieferungen von Gegenständen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Gebrauch oder Verbrauch in der Hauswirtschaft bestimmt sind. Daß man mit dieser Steuer einen möglichst großen und ausgedehnten Kreis von Gegenständen hat treffen wollen, ergibt sich ohne weiteres aus dem Sinn und der Bedeutung der Ausdrücke, die der Gesetzesentwurf zur Abgrenzung zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Gegenständen gebraucht hat.

Wie verhält es sich nun mit Büchern und Musikalien? Sind sie zum Gebrauch in der Hauswirtschaft bestimmt? Das läßt sich bezüglich beider weder schlechthin bejahen, noch verneinen, sondern hängt von der Feststellung der Bücher und Musikalien ab. Schulbücher, die die Kinder einer Familie gebrauchen, sind zum Gebrauch in der Hauswirtschaft nicht bestimmt, sondern zum Gebrauch in der Schule, während andererseits Bücher, die zum Lesen und Studium innerhalb der Familie angeschafft werden, als solche angesehen werden müssen, die für den Gebrauch in der Hauswirtschaft bestimmt sind. Der Begriff »Hauswirtschaft« ist ein sehr weitgehender, er steht dem Begriff der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit gegenüber. Daraus ergibt sich, daß die Bücher, die der Rechtsanwalt für seine berufliche Tätigkeit anschafft, nicht der 5%igen Umsatzsteuer unterliegen, ebensowenig die medizinischen Bücher, die der Arzt erwirbt, die Noten, die der Klavierlehrer kauft usw. Wie zahlreich aber die